

Besondere Bedingungen Unser Strom.nachtspeicher der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21) Stand: März 2024

Ergänzend zu den Allgemeinen Lieferbedingungen Strom (ALB) der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21) gelten für das Produkt Unser Strom.nachtspeicher nachfolgende Besondere Bedingungen vorrangig:

1. Anwendungsbereich, Gesamtbedarfslieferung

1.1 DEW21 liefert die elektrische Energie am Zweitarifzählpunkt (HT/NT) zu diesen Besonderen Bedingungen und den im Liefervertrag genannten Preisen ausschließlich an Kunden, die diese als Heizstrom für Wärmeanlagen in Form von elektrischen Speicher-Raumheizungen oder Warmwasserspeicher mit Unterbrechungsschaltung, welche regelmäßig – nicht nur gelegentlich – und gemäß den technischen Anschlussbedingungen (TAB) des örtlichen Verteilernetzbetreibers (Netzbetreiber) betrieben werden, beziehen. Zudem kann im Rahmen einer getrennten Messung ein Eintarifzählpunkt mit elektrischer Energie beliefert werden.

1.2 Dieser Vertrag setzt voraus, dass die Anlage des Kunden am Zweitarifzählpunkt die Voraussetzungen einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG erfüllt und DEW21 für den Zählpunkt im Niedertarif (NT) vom Netzbetreiber reduzierte Nutzungsentgelte und Konzessionsabgaben gemäß § 2 Abs. 3 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in Rechnung gestellt bekommt. **Liegen diese Voraussetzungen nicht vor oder entfallen später, ist DEW21 nach eigenem Ermessen berechtigt, den Vertrag rückabzuwickeln oder ihn außerordentlich in Textform zu kündigen.**

1.3 DEW21 beliefert den Kunden für die Vertragslaufzeit mit dem gesamten Bedarf an elektrischer Energie für die genannten Eintarif- und Zweitarifzählpunkte (HT/NT). Während der Erstlaufzeit gemäß Ziff. 3 ist eine ordentliche Teilkündigung eines dieser Zählpunkte nicht zulässig. **Danach kann der Vertrag von DEW21 außerordentlich in Textform gekündigt werden, wenn der Kunde im Falle einer getrennten Messung nur seinen Eintarif- bzw. nur seinen Zweitarifzählpunkt für einen Lieferantenwechsel abmeldet oder kündigt.**

2. Messung, Freigabezeiten und Speichernutzung

2.1 Der Heizstromverbrauch wird während der Freigabezeiten auf dem NT-Zählwerk und außerhalb der Freigabezeiten auf dem HT-Zählwerk gemessen. Die Freigabezeitpunkte sowie die Freigabedauer der Heizstromlieferung zur Aufladung der Speicheranlagen werden durch ein Schaltsignal des Netzbetreibers gesteuert.

2.2 Die Freigabedauer ist die Zeit, in der die Aufladung der Speicheranlage durch die Unterbrechungsschaltung im Niedertarif (NT) freigegeben wird; sie wird vom Netzbetreiber nach seinen jeweiligen Betriebsverhältnissen festgelegt. Die Freigabedauer kann vom Kunden beim Netzbetreiber angefragt werden (Ziff. 12 ALB).

2.3 Sofern DEW21 oder der Netz- bzw. Messstellenbetreiber die technischen Voraussetzungen dazu herstellt, ist DEW21 berechtigt, die Freigabedauer für das NT-Zählwerk zu verändern und jederzeit Heizstrom in die Speicheranlage des Kunden zu liefern (Nutzung von (Öko-)Stromspitzen, besonders preisgünstigen Zeiten). DEW21 stellt dabei sicher, dass dadurch die Heizleistung der Wärme- oder Warmwasserspeicher nicht unangemessen zu Lasten des Kunden beeinträchtigt wird. Die technisch notwendigen Ladezeiten der Speicheranlage bleiben gewährleistet. Diese flexible Speichernutzung ist in der jetzigen Preisvereinbarung berücksichtigt und gewährt bei Umsetzung keinen Anspruch auf Preisanpassung.

2.4 Der Kunde ist verpflichtet, jede beabsichtigte Änderung der Speicher-Raumheizungsanlage, die die Voraussetzungen der Ziff. 1 berührt – insbesondere eine Änderung der technischen Anschlusswerte –, DEW21 und dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform mitzuteilen.

3. Feste Vertragslaufzeit bei Laufzeitprodukten, Kündigung

Das Produkt Unser Strom.nachtspeicher hat in Abänderung der Ziff. 18.1 ALB **eine feste Laufzeit (Erstlaufzeit) von 3 Monaten**, jeweils beginnend mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Tag des Vertragsabschlusses, und kann erstmalig vom Kunden oder DEW21 mit einer Frist von einem Monat auf das Ende der Erstlaufzeit in Textform ordentlich gekündigt werden. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit und kann dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4. Variable Preisbestandteile

Während der Vertragsdauer werden alle in den Ziff. 9.2 bis 9.11 ALB aufgeführten Entgelte für Messstellenbetrieb und das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt (einschließlich Blindstrom) inklusive Konzessionsabgaben sowie Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegten Belastungen als variable Preisbestandteile zuzüglich zum Basispreis in der jeweils gültigen Höhe abgerechnet. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

5. Mehrpreis „Ökostrom DEW21“

Wird die Option „Ökostrom DEW21“ gewählt, beinhaltet der Preisaufschlag die Mehrkosten des Nachweises der Zertifizierung des gelieferten Stroms aus Erneuerbaren Energien. Zum Nachweis sind alle am Markt gehandelten Zertifikate (wie beispielsweise derzeit RECS, RenewablePLUS) zugelassen. DEW21 ist verpflichtet, eine Strommenge, die der Menge elektrischer Energie entspricht, die DEW21 dem Kunden in einem Kalenderjahr liefert, zu 100 % in Stromerzeugungsanlagen, die Wasserkraft und/oder Windenergie, Biomasse oder Sonnenstrahlung in elektrische Energie umwandeln, zu erzeugen und in das Netz einspeisen zu lassen. Soweit sich der Abrechnungszeitraum vom Kalenderjahr unterscheidet, ist DEW21 berechtigt, die kalenderjährlichen Mengen für den Herkunftsnachweis zu schätzen.

6. Ablesung

Der Kunde ist grundsätzlich verpflichtet, seinen Zählerstand nach Aufforderung durch DEW21 selbst abzulesen und diesen – möglichst über das Kundenkonto („Meine DEW21“) von DEW21 unter www.dew21.de – zurückzumelden.

7. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die ALB.